

durchschlagend erachtet worden zu sein, denn wenn auch eine Entscheidung in der Sache nicht ergangen ist, so weist doch das noch vorhandene Gerichtsprotokoll von der Hand des Pfarrers Peter Eisenberg aus, dass derselbe während seiner ganzen Amtszeit (1512—1539) die Gerichtsbarkeit in Poppitz thatsächlich unbeanstandet ausgeübt hat¹⁾.

Erst mit der Einführung der Reformation und dem Abgange Eisenbergs übernahm der Rath die Erbgerichte zu Poppitz und liess sie durch den dortigen Richter nebst drei Schöppen in Gegenwart des Bürgermeisters, mehrerer Rathsherren und des Stadtschreibers im Jakobshospital ausüben²⁾. In gleicher Weise wurden damals die Gerichte in den übrigen Vorstädten in Gegenwart von Rathsherren, von denen je einer der betreffenden Vorstadt „zugeordnet“ war, durch die vom Rathe eingesetzten Richter oder Gerichtsverwalter abgehalten³⁾.

II. Gerichtspersonen.

1. Richter. Der eigentliche Träger der Gerichtsgewalt war der Richter, der die Gerichtsversammlung berief und leitete, die Urtheile finden und vollstrecken liess. Wie er-

1) C. IV. 72p. Dasselbst heisst es Bl. 2: *Sontags vocem jocunditatis* (16. Mai 1512) *haben die eyfn/woner des dorffs Poppitz mir huldung gethan, wie sye mit nhamen [32 Männer, 11 Weiber und Wittwen] folgen, das sye wie fromme und getrewe auch gehorsame unterthanen und lehenman sich trewlich yn allen sachen und stucken, yn welchen sust ein itzlicher lehenman seim lehenhern vorpflicht, ertzeigen und halten wollen, wie das die recht ader gewonheyten heyschen und leren Item ich hab yn sunderlich hardt eingepunden, vordechtige personen nicht zcu herbergen ader rufferen auffzuehalten, auch feurstetten wol zcu vorwaren, welchs sie alle haben zcugesagt.* Vgl. auch Brückenhofhospitalrechn. 1517, worin *Franz Heinzl, des pfarhers richter zu Buppicz* erwähnt wird.

2) C. IV. 72p Bl. 47 flg. 3) Kämmereirechn. 1544: *30 gr. dem richter an der Elbe. 1 B Merbitz richter in der Newstat.* — A. II. 100c Bl. 108b (1557): *Richter unnd scheppenn in dy Fischergassenn vorordenet. Sonnabend nach esto mihi: Fischergassenn ist Cristoff Moller und Hanns Lewtzech zcu gerichtsvorwaltern vorordnet und voreydet, ihnen auch vormeldet, das Bie an den straffenn irenn teyl haben sollen.*